

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-  Anzeiger

20. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rohberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rohberg in Frankenberg i. Sa.

Ersteint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierjährlich 1.-4.-50,-; monatlich 50,-; Extra-Loohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5,-; früherer Monate 10,-. Bekanntungen werden in unserer Zeitung erstellt, von den Bönen und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande verhandelt unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größtenteils bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

Anzeigenpreis: Die «-geli.» Zeitseite oder deren Raum 15,-, bei Total-Angebot 12,-; im amtlichen Teil pro Seite 40,-; «Engeland» im Redaktionsteile 25,-. Für schwierigen und unbeständigen Satz Anzahlung, für Wiederholungsabdruck Erhöhung nach feststehendem Tarif. Als Nachweis und Offizien-Anzeige werden 25,- Extra-Loohn berechnet. Inseraten-Anzeige auch durch alle deutschen Annoncen-Editionen.

Stiftungszinsenverteilung.

Zum Zwecke der Verteilung von Zinsen aus den unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen stehen wir der Anbringung von Geschenken armer, alter, kranker (nicht junger) Personen

in der Zeit vom 6. bis mit 9. November ds. Jrs.

von Nachmittag 1,5—6 Uhr

in der Polizeiwache (Rathaushof 3. Tür rechts) entgegen. Auch die bereits berücksichtigten Personen haben sich wieder mit zu melden.

Nach dem 9. November können Geschenke nicht mehr angenommen werden.

Frankenberg, den 2. November 1911.

Der Stadtrat.

Donnerstag, den 9. November 1911, vorm. 11 Uhr
soll in Niederwiesa im Restaurant „Brauhof“ eine Waschmaschine zur Versteigerung gelangen.

Frankenberg, am 2. November 1911.

Der Gerichtsvollzieher.

Das Marokko-Abkommen.

Über den hauptsächlichsten Inhalt des Marokko-Abkommens wird folgendes bekanntgegeben:

Die bekannten Ereignisse in Marokko haben erkannt lassen, daß die Ordnung in Marokko nicht ohne Eingreifen einer europäischen Macht aufrechterhalten werden kann. Ein Sultan, der der tatsächliche Herrscher über das Reich wäre und der die Macht hätte, die in den Algeciras-Alté vorgesehenen Reformen durchzuführen, existiert nicht mehr. Nach der Algeciras-Alté hatte aber keine einzelne Macht das Recht, die Wiederherstellung der Ordnung in Marokko allein durchzuführen. Als Frankreich sich trotzdem dazu entschied, erinnerte die deutsche Regierung an die Bestimmung der Algeciras-Alté. Sie gab ihrer Ansicht, daß sie zur selbständigen Wahrung bedrohter deutscher Rechte ebenso berufen sei, wie Frankreich zur Wahrung französischen Interessen durch Entsendung eines Kreuzers nach Agadir zum Schutz der dortigen deutschen Interessen, Ausdruck. Dies allein hat dazu geführt, daß die deutsche und die französische Regierung sich entschlossen haben, die Angelegenheit unter sich neu zu regeln. Als Grundlage der Verhandlungen diente das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909. Die beiden Regierungen haben sich nun über einen Vertrag geeinigt, der heute in Berlin unterzeichnet und, nachdem der unterschriebene Vertragstrykt auch der französischen Regierung zugegangen sein wird, also voransichtlich Montag früh, gemeinschaftlich der Öffentlichkeit übergeben werden soll.

Die französische Regierung hat sich zunächst abermals auf das Vindictive verpflichtet, die wirtschaftliche Gleichberechtigung der verschiedenen Nationen in Marokko aufrecht zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß das Prinzip der offenen Tür, wie es in den vorhandenen Verträgen festgelegt ist, durch feinerlei Maßnahmen beeinträchtigt werde. Auch hat die französische Regierung ausdrücklich die Rechte und den Wirkungskreis der marokkanischen Staatsbank erneut garantiert. Andererseits hat die kaiserliche Regierung ihrerseits das im Vertrag vom 9. Februar 1909 ausgesprochene politische Desinteresselement mehr präzisiert und der französischen Regierung volle Bewegungsfreiheit für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und für die in Marokko vorzunehmenden Reformen jeder Art zugesichert. Sollte die französische Regierung im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit wirtschaftlicher Transaktionen marokkanisches Gebiet militärisch besetzen, so wird auch dem gegenüber die kaiserliche Regierung keine Schwierigkeiten machen. Das Gleiche gilt von etwaigen Polizeiaktionen zu Wasser und zu Lande. Endlich hat die deutsche Regierung erklärt, keinen Einpruch erheben zu wollen, falls der Sultan von Marokko die diplomatischen und Konularagenten Frankreichs mit der Vertretung der marokkanischen Interessen und dem Schutz der marokkanischen Untertanen im Ausland betrauen sollte. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Sultan den Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung zum Vermittler gegenüber den übrigen fremden Vertretern zu bestellen wünscht. Diese Bestimmung war für unsere Interessen wertvoll, weil auf diese Weise dem gefährlichen Spiele mit dem masque charifien ein Ende gemacht wird, das dazu führen mußte, daß es uns in stützigen Fällen an einer Person fehlte, an die wir uns halten könnten. Durch die Neuregelung der Dinge wird eineinhalb die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung besser, als bisher, gesichert, andererseits werden Sitzungen der Ordnung und Vertragssicherungen von den französischen Organen da, wo sie die tatsächliche Macht ausüben, auch wenn noch eine formelle Hoheit marokkanischer Behörden besteht, direkt vertreten werden müssen.

Betrifft die ersten drei Artikel des

Marokoabkommen
die französischen Bedingungen unter der Voraussetzung der offenen Tür und der Handelsfreiheit, so werden nun in den Artikeln 4 und folgenden die beiden leichten Grundprinzipien durch Einzelbestimmungen ausgebaut, die für ihre Durchhaltung Garantien schaffen, die bisher fehlten. Die französische Regierung verspricht sich, feinerlei Ungleichheiten zwischen den im Marokko Handel treibenden Nationen zuwallen, weder in bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben irgend welcher Art, noch bei den Tarifen für die zulässigen Eisenbahnen, Schiffe oder andere Verkehrsmittel. Das gleiche soll gelten für alle Fragen des Transitzweckes. Sobald wird die französische Regierung bei der marokkanischen Regierung eine verschlechternde Behandlung der Staatsangehörigen der verschiedensten Völker unter allen Umständen verhindern. Insbesondere wird sie feinerlei Verbote zulassen, wie z. B. für Waffe und Gewichte, Einschüsse, welche die Waren irgend einer Stadt in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen könnten. Um aber den interessierten Mächten einen besseren Einblick in das Geschehen zu verschaffen, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, sich in der Commission des valours domäniens und in dem comité permanentes des douanes der Reise nach durch die verschiedenen Mitglieder ihrer Tangerer Direction vertreten zu lassen. Diese haben sich jährlich abzuzeichnen.

Die französische Regierung wird ferner darüber machen, daß von dem aus Marokko zu exportierenden Eisen kein Ausfuhrzoll erhoben wird. Desgleichen sollen der Minenindustrie in bezug auf die Produktion und Arbeitsmittel keinerlei besondere Steuern auferlegt werden dürfen. Abgesehen von den allgemeinen Steuern haben sie nur eine jährliche, nach Letzter zu berechnende feste Abgabe und eine weitere Abgabe im Verhältnis zum Bruttogewinn zu tragen. Diese Abgaben sollen entsprechend den Bestimmungen der Artikel 25 und 29 des Bergrechtsentwurfes, der die Anlage des 7. Juni 1910 in Paris gezeichneten Konferenzprotokolls bildet. Die französische Regierung wird nicht aufladen, daß in bezug auf Bergwerkeabgaben zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten irgend welcher Unterschied gemacht wird. Diese Abgaben sind von allen gleichmäßig und dem Reglement entsprechend zu entrichten, ohne daß unter irgend welchem Vorwand zugunsten der Interessenten irgend einer Nation ein Exklusiv im ganzen oder zum Teil gewährt werden könnte. In bezug auf die öffentlichen Arbeiten bleiben die Bestimmungen der Algeciras-Alté über die öffentlichen Ausschreibungen bestehen. Um aber verschiedene Mächte, welche sich inzwischen herausgestellt haben, abzustellen, daß die französische Regierung die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, für eine detaillierte Formulierung der Adjudicationsbestimmungen Sorge zu tragen, daß die Konkurrenzfähigkeit der Staatsangehörigen sämtlicher Mächte in Wahrheit die gleiche ist. Dies gilt insbesondere auch für das zu liefernde Material und für die Aufbereitung.

Der Betrieb der großen Unternehmen bleibt dem marokkanischen Staate reserviert, aber kann von ihm freiwillig an Dritte vergeben werden, die die für den Betrieb nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen. Die französische Regierung wird jedoch darüber wachen, daß beim Betrieb der Eisenbahnen und anderen fortwährend Transportmittel, sowie auch in bezug auf die Anwendung der Reglements, welche diesen Betrieb führen, die Staatsangehörigen sämtlicher Mächte eine unbedingt gleichmäßige Behandlung erfahren.

Um den Mächten einen besseren Einblick in die öffentlichen Ausschreibungen zu gewähren, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, den ihr in der commission générale des adjudications et marchés zustehenden Posten abwechselnd der Reihe nach mit einem ihrer Tangerer Directionsmitglieder zu belegen. Desgleichen wird die französische Regierung die marokkanische Regierung bestimmen, in dem comité spécial des travaux publics einen der ihr zustehenden drei Delegierten an den Staatsangehörigen einer in Marokko vertretenen fremden Macht zu übertragen, solange die in Artikel 56 der Algeciras-Alté vorgesehene Spezialabstimmung des Handels in Geltung bleibt.

Um die Entwicklung Marokkos zu erleichtern und den freien Weltmarkt zu ermöglichen, hat sich die französische Regierung verpflichtet, die marokkanische Regierung zu veranlassen, allen Eigentümern von Bergwerken, sowie von industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen ohne Unterschied der Nationalität den Bau von Eisenbahnen aus eigenen Mitteln zu gestatten, durch die sie ihre Etablissements mit den öffentlichen Eisenbahnen oder mit den nächstgelegenen Häfen verbinden können. Sie haben sich dabei nach den Reglementen zu richten, welche auf der Grundlage der französischen Regelung erlassen werden sollen.

Über den Betrieb der öffentlichen Eisenbahnen in Marokko soll alljährlich ein Bericht erstellt werden analog den Berichten, die den Generalversammlungen der französischen Eisenbahngesellschaften zu erstatten sind. Die französische Regierung wird mit der Aufführung dieses Berichtes einen der Administratoren der marokkanischen Staatsbank beauftragen. Der Bericht wird mit seinen

Dienstag, am 7. November 1911, nachm. 1/2 Uhr soll in Frankenberg im Restaurant „Bergschlößchen“ ein Harmonium öffentlich um das Weißgebot gegen Versteigerung versteigert werden.

Frankenberg, am 2. November 1911. Der Gerichtsvollzieher.

Gemeinde-Sparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit 3%, Prozent, expediert an jedem Wochentag von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit. — Einlagen, vom 1.—3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst. — Telefon-Nr. 2494 Amt Chemnitz.

Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

verzinst Spareinlagen mit 3 1/2 %. Expeditionzeit: an jedem Werktag vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr. Durch die Post bewilligte Einlagen werden schnell expediert. — Fernsprecher Nr. 19.

Unterlagen den Besitzern der Bank mitgeteilt und dann veröffentlicht werden, und zwar gegebenenfalls mit den Bemerkungen, welche die letzteren zu dem Bericht gemacht haben. Es steht den Besitzern frei, mit für ihre Bemerkungen die nötigen Unterlagen durch Einschaltung direkter Erfundungen zu beschaffen. Bekanntlich waren in den letzten Jahren zahlreiche Besitzer, die gegen die französischen Behörden und Beamten des Marokko und die unter ihrem Einfluß stehenden Beamten des Marokko laut geworden. Um die vorhanenden Missstände zunächst zu beheben, hat sich die französische Regierung in Artikel 9 verpflichtet, die marokkanische Regierung zu bestimmen, in jedem Bevölkerungsfall, der sich nicht durch die beiden beteiligten Konflikte regeln läßt, gemeinschaftlich mit dem französischen Konflikt und dem interessierten Macht einen Schiedsrichter zur Regelung der Angelegenheit zu bestimmen. Wenn sich die Konflikte über den Schiedsrichter nicht einigen, so ist dieser von der marokkanischen Regierung gemeinschaftlich mit den Regierungen der beiden beteiligten Regierungen zu bestimmen. Dieses Verfahren greift gleichzeitig Blöde Verhinderungen gegen die marokkanischen Behörden wie gegen die französischen Agenten, sofern sie die Tätigkeit marokkanischer Behörden ausüben. Jenes Schiedsverfahren wird solange in Geltung bleiben, bis in Marokko einmal eine Gerichtsorganisation geschaffen sein wird, die den Rechtsregeln der Geschäftsgänge der interessierten Staaten entspricht und die dann auch bestimmt sein wird, nach vorher einzuhaltender Zustimmung der Mächte die Koalitionserklärung zu erheben.

Artikel 10 legt der französischen Regierung die Verpflichtung auf, darüber zu wachen, daß die fremden Staatsangehörigen auch in Zukunft in den marokkanischen Gewässern und Häfen die ihnen vertragsgemäß zustehenden Freiheiten ausüben dürfen. Artikel 11ichert dem fremden Handel die Eröffnung neuer Häfen je nach dem sich ergebenden Bedürfnis. In Artikel 12 haben sowohl beide Regierungen sich auf den Wunsch der marokkanischen Regierung bereit erklärt, mit den übrigen Mächten auf der Unterlage der Madrider Konvention eine Revision der östlichen, sowie der Rechtsfrage der fremden Schiffsgegnossen und Wohldaten verabzustimmen, die in den Artikeln 8 und 16 dieser Konvention erwähnt sind. Sollten in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse in Marokko sich so umgestalten, daß eine Veränderung des Systems der Schiffsgegnossen und Wohldaten angezeigt erscheint, so werden beide Regierungen, wenn dieser Augenblick gekommen ist, bei den Signatarmächten eine entsprechende Veränderung der Madrider Konvention betreiben.

Artikel 13 erklärt sodann in ähnlicher Weise die Aushebung aller mit den vorliegenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Verträge, Klauseln, Ablösung, Vereinbarungen und Reglements. Endlich schenkt sich in Artikel 14 beide Mächte gegenseitig ihre Unterstüzung zu, um die übrigen Signatarmächte der Algeciras-Alté zum Beitreit zu dem gegenwärtigen Abkommen zu bestimmen. In dem bezüglich

des Kongos

zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Abkommen erhält Deutschland bedeutende wertvolle Vorteile längs der ganzen Grenze seiner Kamerunkolonie, außerdem zwei Landstreifen, die sich bis an das Ufer des Kongos oder des Ubangi erstrecken. Wenn sich Streifen auch an sich weniger wertvoll sind, geben sie Deutschland doch den Zugang zu den Ufern dieser Ströme. Deutschland erhält den Zugang zu den Ufern dieser Landstreifen zwölf Kilometern, die ihm gestattet, alle zur Schifffahrt erforderlichen Einrichtungen anzulegen. Dagegen trifft Deutschland das kleine Dreieck zwischen Lagonde und Chari bis zu deren Zusammenfluss südlich des Tschadsees ab. Tolu ist in dem Abkommen überhaupt nicht erwähnt. Im übrigen enthält der Vertrag auf Gegenständigkeit beruhende Bestimmungen über die Handelsfreiheit, die gegenwärtigen Durchzugsrechte, Bemühungen über Wettbewerbsfreiheit der Eisenbahnen und Wocholaten angezeigt erscheinen, so werden beide Regierungen, wenn dieser Augenblick gekommen ist, bei den Signatarmächten eine entsprechende Veränderung der Madrider Konvention betreiben.

Artikel 13 erklärt sodann in ähnlicher Weise die Aushebung aller mit den vorliegenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Verträge, Klauseln, Ablösung, Vereinbarungen und Reglements. Endlich schenkt sich in Artikel 14 beide Mächte gegenseitig ihre Unterstüzung zu, um die übrigen Signatarmächte der Algeciras-Alté zum Beitreit zu dem gegenwärtigen Abkommen zu bestimmen. In dem bezüglich

Berlin, 4. Nov. Der deutsch-französische Marokko-Vertrag wird noch den bisherigen Dispositionen vorausichtlich am Sonntag definitiv unterzeichnet werden. Französischerseits wird zunächst der Vorbehalt der Genehmigung des Vertrages durch die Kammer gemacht werden. Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, wird die Pariser Regierung der Regierung in Berlin anzeigen, daß der Vorbehalt fortfällt.

Berlin, 4. Nov. In Regierungskreisen vertritt man den Standpunkt, daß es nicht nur das formale Recht der Regierung ist, wie auch die liberale Presse zugibt, den Marokko-Vertrag nicht der Beihilfeausschaltung des Reichstages zu unterbreiten, sondern daß es sogar die Pflicht der Regierung sei, diesen Schritt nicht zu tun, da hierdurch die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden würden.